

Die Beschwerdegegnerin hat diesem Umstand in ihrer Verfü-
gung und im angefochtenen Einspracheentscheid keine Rechnung getragen. Sie hat sich vielmehr
im angefochtenen Entscheid darauf beschränkt, den Anspruch auf
Arbeitslosenentschädigung des Beschwerdeführers unter dem Aspekt der Arbeit auf
Abruf zu prüfen, ohne die Tatsache der bereits eröffneten Rahmenfrist zu
berücksichtigen. Dies wird sie nachzuholen haben.

Bei der momentanen Aktenlage kann nicht festgestellt werden, ob der
Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Eröffnung der Rahmenfrist am 1. Januar 2004
sämtliche Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung
gemäss Art. 8 AVIG erfüllt hat, und die Rahmenfrist dementsprechend zu Recht
eröffnet worden ist. Sollte die neuerliche Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen
ergeben, dass die Rahmenfrist offensichtlich zu Unrecht eröffnet worden ist, könnte
diese wiedererwägungsweise aufgehoben werden (vgl. Erw. 1.2.3).

E. 2.3

Zusammenfassend ist damit der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache an die
Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese die Frage des Anspruchs auf
Arbeitslosenentschädigung ab 13. Juli 2004 neu prüfe.

Die Beschwerde ist in diesem Sinne gutzuheissen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der
angefochtene Einspracheentscheid vom 10. November 2004 aufgehoben und die Sache an
die Unia Arbeitslosenkasse zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter
Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu über den Anspruch auf
Arbeitslosenentschädigung ab 13. Juli 2004 verfüge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Z. _____

- Unia Arbeitslosenkasse, Tellstrasse 31, 8004 Zürich

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung
beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht
werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai
6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der
Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters
zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige
Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit
die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106

und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.